

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

16.09.2010

Geschäftszahl

2010/09/0080

Rechtssatz

§ 28 Abs. 6 AuslBG bezieht sich nur auf Generalunternehmer (als Auftraggeber) und setzt für deren Bestrafung - neben dem Beschäftigten (als Auftragnehmer) - die wissentliche Duldung der Verletzung der Bestimmungen des AuslBG voraus.